

Satzung des Fördervereins KITA Forscherinsel Seebenisch

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein KITA Forscherinsel Seebenisch“ (im Folgenden „Verein“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Markranstädt – OT Seebenisch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist es, die KITA Forscherinsel in Seebenisch (im Folgenden KITA genannt) ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:
 - Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der KITA tätigen Mitarbeiter in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise
 - Wahrnehmung sozialer Aufgaben in der KITA
 - Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder
 - Förderung der Außendarstellung von Verein und KITA in der Öffentlichkeit
4. Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.
6. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken.
7. Die Mittel des Vereins dürfen entsprechend § 58 AO nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Vorstand.
3. Der Verein unterscheidet nachfolgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a.) Die aktive Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft ist für natürliche Personen geschaffen, die sowohl durch die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags als auch durch aktives Mitwirken zur Umsetzung der Zielsetzungen des Vereins beitragen möchten.

b.) Die passive Mitgliedschaft

Die passive Mitgliedschaft ist für natürliche und juristische Personen geschaffen, die aus individuellen Gründen heraus nicht am Vereinsleben teilnehmen möchten, sich aber mit den Zielen des Vereins identifizieren. Ein Wechsel in den Status einer aktiven Mitgliedschaft ist für natürliche Personen jederzeit zum Ersten des Folgemonats möglich und dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

c.) Die Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können insbesondere Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung (Schrift- oder Textform) unter Einhaltung einer 4 Wochen Frist zum Ende
 - des Kalenderjahres (31.12.) oder
 - des Kindergartenjahres (31.08.)
- Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit, wenn
 - ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
 - dem Ansehen des Vereins schadet oder
 - trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist
 - eine außerordentliche Kündigung durch ein Mitglied beantragt wird
- Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
- Tod des Mitgliedes

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft:

- a.) Aktive Mitglieder haben die volle Stimmberechtigung bei allen Vereinsentscheidungen
- b.) Passive Mitglieder haben ein eingeschränktes Stimmrecht bei Vereinsentscheidungen, sie haben kein Stimmrecht bei der Wahl des neuen Vorstandes, bei der Festlegung der Beitragshöhe und bei der Entscheidung über Satzungsänderungen
- c.) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht bei Vereinsentscheidungen

2. Stimmberechtigt ist über die Regelung von Nr. 1 hinaus bei natürlichen Personen jedes volljährige Mitglied, bei juristischen Personen der laut Handelsregister berechnigte Vertreter.

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
4. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und niedergelegt.
2. Als Leitlinie soll gelten:
Die Mitgliedsbeiträge sollten den individuellen Möglichkeiten der Mitglieder Rechnung tragen und insofern frei wählbar bleiben, in der Höhe aber nicht unterhalb des festgelegten Mindestbeitrages liegen.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Die Vorstandsentscheidung ist unanfechtbar.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/-in
 - dem/der 1. Beisitzer/-in (soweit fünf Mitglieder)
 - dem/der 2. Beisitzer/-in (soweit fünf Mitglieder)
 2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
 3. Der Vorstand wird für je zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 4. Wählbar ist jedes volljährige aktive Mitglied.
 5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
 8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
 10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird ein Vorstandsmitglied
-

nachgewählt. Für die Wahlbestätigung ist die einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

11. Die KITA-Leitung und der Elternrat können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
12. Sämtliche Ausgaben müssen den vorhandenen Geldmitteln des Vereins entstammen; die Deckungsfähigkeit muss gewährleistet sein.
13. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
14. Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Mitgliedsanträgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 2. Die Einberufung erfolgt in Textform (E-Mail, sowie zusätzlicher Aushang in der KITA) mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens zwei Wochen vorher.
 3. Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen beim Vorstand so rechtzeitig gestellt werden, dass sie den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden können. Die Mitteilung der ergänzten Tagesordnung an die Mitglieder hat in Textform zu erfolgen.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einberufen werden.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit sich nicht aus dieser Satzung oder vorrangigen gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 7. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a.) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - b.) Wahl des Vorstandes
 - c.) Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
 - d.) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - e.) Beschluss für die Verwendung der Mittel, soweit eine Investition 2.500,00 € übersteigt
 - f.) Richtlinien aufstellung für ausgewählte Projekte
 - g.) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h.) Satzungsänderungen
 - i.) Auflösung des Vereins
 9. Über die Mitgliederversammlung und die aus ihr resultierenden Ergebnisse wird ein Protokoll erstellt. Dies ist sowohl von der Protokollführung als auch von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und zugänglich aufzubewahren.
 10. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.
-

§ 10 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.
2. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Eine Änderung der Satzung ist unzulässig, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigt werden würde.
5. Satzungsänderungen dürfen nicht den juristischen, gesellschaftlichen und/oder pädagogischen Zielen, Aufgaben und Interessen der KITA zuwiderlaufen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Auflösung muss vier Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung, unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der KITA zu verwenden.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 23.10.2025 festgestellt und verabschiedet.

Markranstädt, den 23.10.2025